

Volksschulverordnung (VSV)

(Änderung vom 18. März 2015)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

§ 5. ¹ Auf der Primarstufe werden die Schülerinnen und Schüler wie folgt in Halbklassen oder im Teamteaching unterrichtet: Primarstufe
(§ 6 VSG)

- a. in der 1. und 3. Klasse während je acht Lektionen,
- b. in der 2. Klasse während zehn Lektionen,
- c. in der 4. Klasse während sechs Lektionen,
- d. in der 5. und 6. Klasse während je fünf Lektionen.

Abs. 2–4 unverändert.

§ 46. ¹ Der Schulkonferenz gehören die Schulleitung und alle Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 35% an der entsprechenden Schule an. Schulkonferenz
(§ 45 VSG)

Abs. 2 unverändert.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Aeppli	Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt auf Beginn des Schuljahres 2017/18 (1. August 2017) in Kraft ([ABl 2015-03-27](#)).